

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Organisation der Badenschen Lande

Mannheim, 1803

Processus mandati

[urn:nbn:de:bsz:31-303675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-303675)

(116)

Daß übrigens des Schadens in dem vorhergehenden nicht gedacht ist, den etwa der arrufende Theil durch die Eigenmacht des Gegentheils erlitten hat, solches geschah darum, weil Wir solchen zu jener schleunigen Abhülfe nicht geeignet finden, daher ihn in diese Prozeßart auch gar nicht eingemengt haben wollen; sondern derjenige, der dessen Einforderung nicht bis dahin anstehen lassen wollte, wo der Andere seine Hauptflage im ordentlichen Wege Rechts anbringt, um sich ihrer alsdann als verzdgerlicher Spolien-Einrede zu bedienen, und damit bis zu deren Erledigung die Einlassung in der Hauptsache von sich abzulehnen, der müßte darüber eine besondere Liquidations-Klage nach Erledigung jenes Rescrip. s. Pro. essus einreichen, die nachmals in dem oben (S. 88.) vorgeschriebenen summarischen Wege zu verhandeln wäre.

(117)

Alle vorstehende Regeln des Verfahrens gelten auch bey Föscalischen Sachen ähnlicher Art, nur daß statt der Berichts-Erforderung eine Erkundigung durch Protocoll-Auszug, und, statt des Geboths-Rescripts, ein den Inhalt des erkannten Geboths besagender Benachrichtigungs-Protocoll-Auszug an das betreffende Hofraths-Collegium staatswirthschaftlichen Senats ergehe, und statt der Strafandrohung nur die Ankündigung eines sonst an Uns zu erstattenden Vortrags er-
E

folge, der dann, wenn es zum Partitions-Urtheil käme, auch wirklich nachfolgen muß, damit Wir durch weitere Vorkkehr dem Gerichtsegeboth Nachdruck verschaffen. Gleichwie nun aber

(118)

Reconventio.

mit allem vorstehenden Wir dasjenige, was die Vorklage angehet, hinlänglich bestimmt haben: also verordnen Wir wegen der Widerklage, daß selbige nach der Anweisung der gemeinen Rechte Platz haben solle, jedoch mit dem ausdrücklichen Bescheide, daß sie zugleich mit der Einwendungsschrift in einem besondern Libell übergeben werde, da dann dieselbe die Wirkung, daß der Kläger sich darauf einzulassen schuldig ist, zwar behält, aber in ganz besondern Schriften geführt, und demnach die Klage durch die Widerklage, oder diese durch jene keineswegs aufgehalten werden soll; sondern beyde durchaus als besondere Prozesse nur mit dem einzigen Unterschiede behandelt werden, daß die Hülfsvollstreckung in der einen Sache nicht erfolgen kann, wenn nicht Realsicherheit für Urtheilsbefolgung in der andern etwa noch nicht erledigten Sache gegeben wird.

(119)

Interventio principalis.

Wenn jeweils ein dritter bey einem Rechtsstreite, es sey nun solcher in erster oder in zweyter Instanz

stanz bey Unserm Oberhof- oder Hofgerichte anhängig, ein gesetzmäßiges Interesse hat, welches darauf beruhet, daß einer der streitenden Theile in jenem Rechtshandel eine Befugniß unterstellt und wider den andern behaupten will, die nach des dritten Meynung solchem nicht, sondern ihm dem Dritten zustehet: so kann dieser mittelst einer genugsam bescheinigten Zwischenklage darauf dringen, daß derjenige Theil, dessen Befugniß er ansieht, von der Vertretung derselben in diesem Rechtshandel ausgeschlossen werde. Diese muß, wenn sie nach ordnungsmäßiger Prüfung (§. 6.) zulässig erfunden wird, nach der (§. 93.) vorgeschriebenen summarischen Form verhandelt, und inzwischen das Verfahren in der Hauptsache eingestellt werden, bis über die Zwischenklage das erforderliche Vor-Urtheil erfolgt ist. Wird solche damit für unstatthaft erklärt, so gehet der Prozeß in seinem vorigen Stande fort, der Zwischenkläger mag über das Vor-Urtheil ein Rechtsmittel ergreifen, oder nicht. Wird sie aber für gegründet angenommen, und der Zwischenbeklagte aus dem Hauptrechtsstreite ausgewiesen: so muß, wenn dieser in der Hauptsache Kläger ist, der Hauptprozeß ruhen, bis in jener Zwischenklage ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist, sofern nicht jene beyde, welche Interessenten des Zwischenprozesses sind, gütlich übereinkommen, unbeschadet der in der Zwischenklage gesuchten höhern Instanz den Hauptprozeß wider den Beklagten einstweilen gemeinschaftlich fortzusetzen; wäre hingegen der verlierende Zwischenbeklagte auch in der Hauptsache

Beklagter: so muß jeder der zwey zwischenstreitenden Theile, an den es der Kläger der Hauptsache verlangt, diese ohne weiters fortsetzen, wenn gleich über den Zwischenprozeß jene beyde untereinander mittelst eines Rechtsmittels ferner im Streite bleiben; hingegen kann keiner dieser beyden einzeln die Fortsetzung der Hauptsache von dem Kläger verlangen, wohl aber können sie beyde mit vereinter Hand solches thun, unbeschadet ihres in dem Zwischenstreite fortgehenden Rechtsmittels, wenn sie bey der Beendigung der Hauptsache ein gemeinsames Interesse fänden. Wos hingegen

(120)

Interventio accessoria.

ein solcher Dritter sein Interesse bey einem vorliegenden Rechtsstreite nur darauf zurückführte, daß Gewinn und Verlust des einen Theils wegen dessen Rückgriffs-Befugnissen, oder sonst Folgeweise, eine gesetzmäßige Fortwirkung auf ihn haben würde, da hat solcher eine Beyklage einzureichen. Wird diese, nach den mit anzulegenden Bescheinigungen über das Interesse, in der Prüfung (§. 6.) zulässig erfunden, oder ist die allenfalls noch einer weitem richterlichen Beywirkung bedürftige Bescheinigung nach den obigen Regeln (§. 107.) erhoben, so wird verordnet:

„Hiervon ist Mittheilung zur Nachricht an den
 „Hauptkläger und Hauptbeklagten erkannt, Beyklä-

„ger aber zu Mitvertretung der Sache neben dem
 „Kläger (oder Beklagten), jedoch dem allseitigen
 „Verhältnisse der Parthieen in der Hauptsache unvers
 „fänglich, einstweilen zugelassen. Befügt ic.“

Gleichwie

(121)

Diese Verfügung die unaufgehaltene Fortsetzung der
 Hauptsache auf eine Art bewirkt, die am Ende keinem,
 es möge Recht behalten wer da wolle, Nachtheil bring
 en kann, so findet auch hierwider weder eine Einwens
 dung, noch ein Rechtsmittel Statt; der zugelassene
 Beykläger muß aber den Hauptprozeß in dem Stande,
 in welchem er ihn antrifft, übernehmen, der Anwalt
 dessenigen, dem er beysteht, darf nun fernerhin keine
 Hauptschrift ohne Vereinbarung mit jenem verfertigen,
 noch sie ohne dessen Mitunterschrift einreichen, der aber
 solche nicht versagen, sondern nur, wenn der Haupt
 anwalt etwas vortragen oder vorzutragen unterlassen
 wollte, was ihm nicht anstände, diese Differenzpunc
 te ihrer Ueberzeugung und dasjenige, was etwa sein,
 des Beyklägers, Interesse allein und abgesondert beträ
 fe, mit Beobachtung der Fristen in der Hauptsache in
 einer Beyvorstellung vortragen darf.

(122)

Litis denuntiatio.

Eben so mag eine Parthie, welche mit einer an
 dern im Streite befangen ist, und einen widrigen Aus

gang ihres Rechtshandels durch Fortwirkung der Urtheile auf einen Dritten überzuwälzen gedenket, wenn sie diejenigen Verhältnisse, worauf solcher Rückgriff gesetzmäßig gegründet werden kann, unaufgehalten klar zu machen im Stande ist, mittelst einer genugsam bescheinigten Aufforderungsklage jenen Dritten zur Vertheidigung der Hauptsache beyrufen lassen, wo dann nach einer der vorigen (§. 121.) ähnlichen Erwägung und nach befundener Statthaftigkeit die Verfügung ergehen soll:

„Hierauf soll der Aufgeförderte, jedoch seinen dem
 „nächstigen Einreden wider den Grund der Auffor-
 „derung unbeschadet, binnen — (insetatur terminus
 „ad naturam Causae Principalis congrue deter-
 „minatus) — mittelst eines bevollmächtigten Anwalts
 „erscheinen, und den Aufforderer mit vertreten hel-
 „fen, widrigen Falls er seiner Zeit, wenn es dar-
 „auf ankommt, gegen sich den Prozeß für wohl ge-
 „führt und das Urtheil für wohl gefällt gelten las-
 „sen muß. Verfügt ic.“

Nach geschehener Zustellung dieser Verfügung sieht es bey dem Aufgeförderten, ob er den Prozeß in der vor-
 hin bemerkten Art (§. 121.) gemeinschaftlich mitbesor-
 gen lassen, oder der Führung des Aufforderers sein
 Zutrauen schenken will; im erstern Falle gilt jedoch sein
 Erscheinen niemals für ein Anerkenntniß, daß der Auf-
 forderer einen Rückgriff an ihn habe, sondern es blei-
 ben ihm, wenn dieser Rückgriff gerichtlich eingeklagt
 wird, dagegen alle sonstige Rechtsbehelfe unbenommen.

und im letztern Falle kann auch sein Außenbleiben ihm diese andern Behelfe nicht benehmen, noch irgend einen andern, als den in jener Verordnung klar ausgedruckten Nachtheil ihm bringen; ebendeshwegen aber darf auch gegen diese unverfängliche richterliche Zwischenverordnung einigcs Rechtsmittel nicht zugelassen werden.

(123)

Adcitatio.

Würde endlich aus den Acten sich zu Tage legen, daß ein Dritter bey einem Prozesse entweder ein ausschließendes, vertretendes oder ein aus beyden Gattungen gemischtes Recht habe, der doch weder selbst sich meldet, noch von einem der streitenden Theile aufgefordert wird, und der Richter entdeckte solches, ehe durch vollführte Beweisantretung der vorliegende Streit schon eine entscheidende Richtung bekommen hätte: so kann er zu Vermeidung unwirksamer oder versieffältigter Prozesse Amtehalber diesen auf die vorhin bemerkte unverfängliche Art beyladen lassen; und soll er besonders dieses alsdann thun, wenn entweder der, welcher ihn aufzufordern das Interesse gehabt hätte, oder der Dritte, der an der Sache mit theiligt erscheint, eine unter Obervormundschaftlicher Obforge stehende Gemeinheit oder einzelne Person ist, und dessfalls auf die amtliche Vorsorge des Richters eine vorzügliche Aussprache hat, ohne daß jedoch die Unterlassung dieser Vorsorge, wenn es etwa der Aufs

merksamkeit des Gerichts entgienge, daß der Fall dazu vereignschafiet sey, ihn der Parthie des Schadens halber verantwortlich machen könnte.

Soviel aber nun

(124)

Appellatio ordinaria.

diesigen Sachen belangt, welche in zweyter Instanz zu dem Erkenntnisse Unserer Hofgerichte erwachsen, wollen Wir alle hierin nicht benannte Formalien der Appellation hiermit abschaffen, nur daß diese innerhalb zehen Tagen, von Verkündung des Urtheils an, dem Unterrichter vorgetragen werden soll, oder wenn sie vor ihm nicht geschehen könnte, und auch nicht vor dem Obrichter, sondern vor dem eigenen Richter des Appellanten oder einem Notar geschähe, binnen andern zehen Tagen, von eingewandter Appellation an, wenigstens dem Unterrichter behörige Anzeige davon gethan werde. Welche Anzeige dann

(125)

anstatt einer von Unserm Hofgerichte ertheilten Inhibition seyn, und darauf der Unterrichter mit allem weitern Verfahren still stehen soll, wenn die Appellation nicht eine von den §. 92. benannten privilegierten Sachen ist, (als in welchen bis zu eingelangter, von Unserm Hofgerichte nie als nach eingesehenen ersten Sit

stanz = Acten aus zureichend dringenden Gründen zu ertheilender, Inhibition dem gefällten Erkenntnisse der Appellation ungeachtet nachzugehen, und nöthigen Falls für die Sicherheit des Regresses des Appellanten, im Falle er obfiegen würde, zu sorgen ist.)

Es muß übrigens

(126)

die bey einem Unterrichter verlierende Parthey von diesem verständigigt werden, daß sie an Unser Kur = Fürstl. Hofgericht appelliren könne, daß solches mit Beobachtung der (§. 124. und 129.) gedachten Formalien geschehen, und daß sie zu dessen Besorgung am Hofgerichte einen geordneten Kanzley = Advocaten unverzüglich ernennen und instruiren müsse; weßhalb ihr zugleich zum Andenken eine mit der aufgedruckten Taxa zu zahlende gedruckte Belehrung zuzustellen ist.

(127)

Die Summe, wobey appellirt werden kann, besteht künftig, gemäß Unserm ersten Organisationsedikte, in Einhundert Gulden, mit Ausnahme derjenigen Patrimonial = Gerichte, welche durch Verträge, Observanzen oder Privilegien eine mindere oder höhere Summe hergebracht haben, in Ansehung deren überall an ihren hergebrachten Verhältnissen durch diese Ordnung nichts geändert seyn soll.

(128)

Dabey ist jedoch nicht die Summe des Rechtsstreits, sondern nur die Summe der Beschwerde in Anschlag zu bringen, und zwar ohne Zurechnung der Zinsen und Kosten, es wäre denn, daß der ganze Gegenstand des Streits bloß Zinsen beträfe, oder über einen Saldo von Rechnungen und Gegenrechnungen, worin Zinsen mit einfließen, der Streit wäre. Auch versteht es sich von selbst, daß, wo mehrere Personen in einem und demselben Prozesse obwohl Theilweise befangen wären (als z. E. Gesellschafter), ihre Theile zu Bestimmung der Beschwerdesumme zusammengerechnet werden, ja selbst wo sie kein gemeinschaftliches, aber doch noch ein neben einander bestehendes Interesse haben (als z. E. mehrere Glaubiger, die sich über ihre Abweisung oder über die Bedingungen ihrer Collocation beschweren), ist es genug, wenn das Interesse aller zusammen geschlagen jener Summe gleichkommt. Endlich bey ewigen Gerechtigkeiten, die keine gewisse Vestimation haben, kommt es gar nicht auf eine gewisse Summe an; jedoch soll man bey Gutsgerechtigkeiten den Werth des Guts, dem die Dienstbarkeit obliegt, in Betrachtung ziehen: so daß diese nicht über den Betrag des ganzen dienstbaren Guts angeschlagen werde, mithin solcher Betrag allemal die Appellations-Summe erreichen müsse, wenn wegen einer darauf ruhenden Dienstbarkeit der Streit vor eine höhre Instanz kommen soll.

(129)

Die Rechtfertigungsschrift soll binnen sechs Wochen, von der Zeit des ausgesprochenen Urtheils an, bey dem Obergerichte eingebracht, die Förmlichkeit dabey gleich vornen, unter Beziehung auf die Acten erster Instanz gerechtfertiget, und, soweit sie aus dieser nicht ersichtlich wäre, hinlänglich belegt werden; gestalten wenn

(130)

daran einiger Mangel erscheint, alsdann deßfalls dem Unterrichter nicht etwa Bericht abgefordert, sondern die gebethene Prozesse sogleich abgeschlagen und der Advocat nicht nur um einen oder etliche Gulden gestraft werden, sondern auch dem Appellanten der Regreß gegen denselben zustehen soll, insofern ihm eine Saumligkeit zur Last käme.

(131)

Die vorhin S. 129. gedachte Frist der sechs Wochen kann von dem Unterrichter gar nicht, von dem Oberrichter aber nur alsdann erstreckt werden, wenn der Appellant durch unvermeidliche und unvorgesehene Begebenheiten verhindert wird, binnen denselben einzukommen, und er solches glaubhaft bescheiniget, in dessen Ermangelung die Appellation für veräußt erklärt wird.

Es soll auch

(132)

Hierunter nicht leicht Nachsicht getragen, am wenigsten eine Geschäftsüberhäufung des Anwalts dazu als Beweggrund angenommen, sofort bey vorhandenen hinlänglichen Gründen diese Erstreckung nicht leicht über drey Wochen, und nicht leicht mehr dann zweymal ertheilt werden, es sey denn, daß sich neue ebenfalls unvermeidliche unvorgesehene Behinderungen hervorthaten, welche bey den beyden erstern Erstreckungen nicht vorhanden gewesen sind. Sobald aber nun

(133)

die Rechtfertigungsschrift einkommt, wird dieselbe nebst den Acten voriger Instanz einem Referenten ungesäumt zugestellt. Dieser muß schriftlich referiren, ob die Appellation in ihren Formalien richtig, und ob die angeführten Beschwerden gegründet seyen oder nicht, damit die gebethene Ladung entweder erkannt oder abgeschlagen werden möge. Und damit

(134)

die Acten erster Instanz zu solchem Behufe jedesmal bey der Hand seyen, befehlen Wir hiermit Unsern Aemtern, wie auch sämtlichen Unsern mit der Gerichtbarkeit versehenen Landsassen und Stadtgerichten, daß, sobald von eingewandter Appellation bey ihnen die zuvor (S. 124.) verordnete Anzeige geschieht, sie innerhalb vier

zehen Tagen, von dieser Anzeige an gerechnet, sämtliche bey ihnen in solcher Sache verhandelte Acten im Original, nebst ihrem Berichte und Bemerkung der bey ihrer Entscheidung unterstellten Gründe, zu dem Hofgerichte bey Strafe von zehen Gulden verschlossen einzusenden, oder wo dieß aus unvermeidlichen Ursachen unmöglich wäre, diese Ursachen in einem Vorberichte anzeigen sollen; wohingegen

(135)

der Appellant wegen Aufstellung der rechtlichen Gründe ihnen geziemende und hiernächst von Uns zu bestimmende Belohnung zu thun hat, er mag die Appellation fortsetzen oder nicht. Wir wollen auch, daß

(136)

die Acten, so wie auch nach eröffneten Bescheiden die Relationen der Ráthe, woraus die Bescheide geschlossen sind, den Parthieen nicht nur zur Einsicht vorgelegt, sondern auch Abschrift der Acten (niemals aber Copie der Relationen) in der Kanzley, gegen die Gebühr verabfolgt werde, wenn sie sich darum anmelden; und soll solches auch

(137)

bey den Anwälten Platz haben, wenn sie ihre Vollmacht zu den Acten gebracht haben, oder unter Vorstandsleistung sind zugelassen worden, oder durch Brie-

fe oder sonstien bescheinigen, daß sie wegen der Sache Auftrag erhalten haben. Gestalten

(138)

in allen solchen Fällen nicht nöthig ist, um Erlaubniß, die Einsicht nehmen oder Abschriften bestellen zu dürfen, bey Unserm Hofgerichte einzukommen, welches jedoch alsdann geschehen muß, wenn es an demjenigen, so deßfalls §. 137. vorausgesetzt wird, ermanget.

(139)

Die vorhin gedachte Relation (§. 133.) muß innerhalb vierzehn Tagen geschehen, es sey denn, daß unvorgefehene und unvermeidliche Verhinderungen in den Weg kämen, und der Referent gleich bey deren Entstehung davon dem jeweiligen Gerichtsvorsteher die Anzeige gethan, und dieser die Entschuldigung für rechtmäßig erkannt hätte, welches dann in das Referentenbuch allezeit zu verzeichnen und dabey anzumerken ist, auf wie lange diese Zeit verlängert worden sey.

Werden nun

(140)

die von dem Appellanten angebrachten Beschwerden unerheblich gefunden, so wird zum Decret ertheilt:

„Anmit wird die eingewandte Appellation verworfen. Versügt zc.“

(141)

Im Gegensalle aber wird verfügt:

„Anmit ist die eingewandte Appellation zugelassen,
 „und wird demnach die Rechtferigungschrift dem
 „Appellaten mitgetheilt, um auf dieselbe innerhalb
 „einer Frist von sechs Wochen seine Einwendungen
 „einzureichen. Verfügt 2c.“

Diese Frist ist demnach derjenigen gleich, welche der Appellant zur Rechtferigung seiner Berufung hatte; aber mit den zu ferneren Handlungen nachzufuchenden Fristen hat es .

(142)

die nemliche Bewandtniß, als wie oben wegen der Rechtferigungschrift ist verordnet worden (S. 131.).

(143)

Mit dieser Einwendungsschrift ist die Appellations-Verhandlung geschlossen, insofern nicht der Appellant oder Appellat erhebliche Thatumstände vorgetragen hätte. Nachdem Wir jedoch es dabey belassen, daß die Appellation eine, beyden Theilen gemeinschaftliche Rechtswohlthat sey, auch die bekannte Rechtswohlthat, neue Thatumstände oder neue Beweise der zuvor angebrachten Thatumstände vorzutragen, beybehalten, so geben Wir deßfalls den Bescheid:

(144)

Daß der Appellant seine Eideszuschreibung oder Urkun-

den, oder, wenn er durch Zeugen beweisen will, die Artikel sogleich in- und mit der Rechtfertigungsschrift, der Appellat die seinige aber mit der Einwendungsschrift übergeben soll; es wäre denn, daß es solche Beweissthümer sind, welche erst hernach, jedoch noch vor Fällung des in der Appellations-Instanz zu gewartenden Urtheils aufgefunden worden, als in welchem Falle es mit ihrer Qualification zu halten ist, wie bey der ersten Instanz (S. 57. 2c.) ist verordnet worden, und wird

(145)

in diesem Falle jedem Theil eine weitere Handlung zu Benbringung dieser Beweise, mit der gewöhnlichen Frist von vier Wochen, gestattet. Außerdem aber wird

(146)

die Einwendungsschrift dem Appellanten nur zur Nachricht mitgetheilt, und die Acten werden einem Referenten sofort zugestellt, um daraus zu dem Urtheile zu referiren, wozu jedoch allemal ein anderer Rath zu erwählen ist als der, auf dessen Vortrag die Erkenntniß der Appellations-Prozesse erfolgt ist, damit man einer vielseitigen Erwägung bey dem Endbescheide desto sicherer sey.

(147)

Wären aber von dem einen oder dem andern Theile neue Beweise angetreten, und diese vom Gerichte erheblich und nothwendig geachtet worden: so wird es wegen